



Ligaordnung

Luftgewehr / Luftgewehr-aufgelegt /Luftpistole / Bogen

für den Bereich der Rheinland- und Landesoberligen

sowie der Landesliga Bogen

im

Rheinischen Schützenbund e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Allgemeine Regeln	4
1.2.	Regelanerkennung.....	4
1.3.	Auslegung	4
1.4.	Einteilung der Wettkampfligen	4
1.5.	Veranstalter.....	4
1.6.	Ligaleiter	5
2.	Zuständigkeit	5
2.1.	Der Ligaausschuss.....	5
2.2.	Beschlussfassung des Ausschusses	5
2.3.	Ligatagung	5
3.	Mannschaften und Startrechte	6
3.1.	Die Rheinlandliga / Landesoberliga	6
3.2.	Startberechtigung - allgemein.....	6
3.3.	Startberechtigung - Mannschaft	6
3.4.	Startberechtigung - Einzel	6
3.5.	Ausländerregelung	6
3.6.	Körperbehindertenregelung.....	6
3.7.	Meldungen	7
3.8.	Meldeschlussstermin	7
3.9.	Austritt aus der Rheinland- bzw. Landesoberliga.....	7
3.10.	Ausscheiden aus den Ligen.....	7
3.11.	Identitätsnachweis	8
3.12.	Unrechtmäßiger Start.....	8
3.13.	Kaution	8
3.14.	Startgelder.....	8
3.15.	Starterlaubnis Einzelwertung	9
3.16.	Abbruch der gesamten Rheinland- / Landesoberliga aufgrund höherer Gewalt.....	9
4.	Saison.....	9
4.1.	Terminplanung	9
4.2.	Wettkampftage	10
4.3.	Gebühren für den Leitenden Kampfrichter	10
5.	Sanktionen.....	10
5.1.	Austritt aus der Rheinlandliga / Landesoberliga	10
5.2.	Allgemeine Verstöße	10
5.2.1.	Bußgelder	10
5.2.2.	Maßnahmen bei Verschiebung wegen Mängeln	11

5.2.3.	Verhalten bei Aufstiegswettkämpfen	11
5.2.4.	Sanktionen bei unsportlichem Verhalten.....	11
5.2.5.	Anhörung	11
6.	Einsprüche/Gebühren/sonstiges.....	12
6.1.	Einspruch	12
6.2.	Zuständigkeit für Einsprüche.....	12
6.3.	Berufung	12
6.4.	Rechtliches Gehör	13
6.5.	Datenschutzhinweise	13
6.6.	Regeln für die Durchführung.....	13
6.7.	Allgemeine Bestimmungen	13

1. Allgemeines

1.1. Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Rheinischen Schützenbundes (RSB) für die Angelegenheiten der Rheinland- und Landesoberligen in den Disziplinen Luftgewehr (LG), Luftpistole (LP), Luftgewehr aufgelegt (LGa) und Bogen (Recurvebogen) sowie der Landesliga Bogen zusammengefasst.

Soweit die RhL-/LOL-Ligaordnung und die Ausschreibung RhL-/LOL Sportschießen des RSB keine eindeutige Regelung enthalten, gelten die aktuelle Fassung der DSB-Ligaordnung und die aktuelle Ausschreibung der Bundesliga Sportschießen (LG, LP bzw. Bogen) und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (SpO), die zu Beginn des Jahres (01.01.), in dem die Ligawettkämpfe beginnen, gültig sind, als weitere Entscheidungsgrundlage.

1.2. Regelanerkennung

Die Vereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit der Meldung zur jeweiligen Liga anzuerkennen. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.3. Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

1.4. Einteilung der Wettkampfligen

Der Rheinische Schützenbund veranstaltet in den Bereichen Luftgewehr, Luftgewehr aufgelegt, Luftpistole eine Rheinlandliga und im Bereich Bogen (Recurvebogen) eine Rheinland-, eine Landesober- und eine Landesliga. Darunter veranstalten die Gebiete in den Druckluftdisziplinen im Auftrag des RSB und nach den Regeln dieser Ordnung in den genannten Disziplinen eine Landesoberliga.

1.5. Veranstalter

Veranstalter der Rheinlandliga und der Landesoberligen bzw. der Landesliga Bogen ist der Rheinische Schützenbund

Organisatorisch verantwortlich für die Landesoberligen in den Druckluftdisziplinen sind die Gebiete.

Die Rheinlandliga ist für die Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole der Unterbau zur 2. Bundesliga West und für die Disziplin Bogen der Unterbau für die Regionalliga West. Sie dient der Ermittlung der Aufsteiger/Teilnehmer an den Aufstiegswettkämpfen zu den jeweiligen höheren Ligen.

Die Landesoberligen sind der Unterbau zur Rheinlandliga. Sie dienen u.a. der Ermittlung der Aufsteiger/ Teilnehmer an den Aufstiegswettkämpfen zur Rheinlandliga.

Die Landesliga Bogen ist der Unterbau zur Landesoberliga. Sie dient u.a. der Ermittlung der Aufsteiger/ Teilnehmer an den Aufstiegswettkämpfen zur Landesoberliga.

1.6. Ligaleiter

Die Rheinlandligaleiter sind zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Rheinlandliga in Abstimmung mit der Landessportleitung. Die Rheinlandligaleiter werden von der Landessportleitung bestimmt. Der Rheinlandligaleiter Bogen organisiert auch die Landesoberliga und die Landesliga Bogen.

Die Ligaleiter der Landesoberligen LG, LP und LGa sind zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Landesoberligen in ihrem Gebiet in Abstimmung mit der jeweiligen Gebietssportleitung. Die Leiter der betroffenen Landesoberligen werden von den Gebietsvorständen ihrer jeweiligen Gebiete bestimmt.

2. Zuständigkeit

2.1. Der Ligaausschuss

Der Ligaausschuss Schiess- und Bogensport ist für die Ausschreibungen der RhL- und LO-Ligen sowie die RhL-/LOL-Ligaordnung zuständig. Die Zusammensetzung und weitere Aufgaben regelt die Ordnung für den Sport.

2.2. Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem bzw. fernschriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle ist der Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschussmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Ausschussmitgliedes gilt dann als erfolgt, wenn es dem durch den Vorsitzenden schriftlich festgestellten und zugestellten Beschluss nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen hat. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst.

2.3. Ligatagung

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der betreffenden Ligen statt, zu der je ein Vertreter von jedem teilnehmenden Verein einzuladen ist. Alternativ kann die Terminfestlegung auch auf schriftlichem Wege erfolgen und die Tagung entfallen, sofern keine weiteren dringlichen TOP anstehen.

Die Tagung dient neben den Terminfestlegungen für die neue Saison und der Aufstellung der Paarungen sowie auch der Sammlung von Anregungen und Verbesserungen.

Vorschläge aus der Ligatagung zur Änderung der Ligaordnung sind über den jeweiligen Ligaleiter dem Ligaausschuss vorzulegen.

Die Ligatagung der RhL-Vereine wählt die Vertreter der teilnehmenden Vereine im Ligaausschuss, für jede Disziplin jeweils einen. Die Amtszeit der gewählten Vereinsvertreter im Ligaausschuss beträgt ein Jahr.

3. Mannschaften und Startrechte

3.1. Die Rheinlandliga / Landesoberliga

Die Rheinlandliga, die Landesoberligen und die Landesliga Bogen bestehen in der Regel aus jeweils 8 Mannschaften.

In jeder Liga kann pro Disziplin nur eine Mannschaft eines Vereins starten.

Mit der jährlich zu erteilenden Startberechtigung wird dem Verein die jeweilige Wettkampfliga bestätigt.

Die Übertragung des Startrechts auf einen anderen Verein ist grundsätzlich nicht möglich.

3.2. Startberechtigung - allgemein

Die Vereine der Rheinland- bzw. Landesoberliga sowie der Landesliga Bogen können bis zum Tag der Aufstiegswettkämpfe für die Rheinland- , Landesoberliga bzw. Landesliga Bogen oder, falls solche nicht notwendig sind, bis zum 1.3. des Jahres schriftlich ohne Sanktionen ihren Verzicht für die Teilnahme an der kommenden Ligasaison erklären. Verzichtet ein Verein freiwillig auf einen Start in der Rheinland- bzw. Landesoberliga, ist er auch in den unteren Ligen mit dieser Mannschaft im Folgejahr nicht startberechtigt.

3.3. Startberechtigung - Mannschaft

Voraussetzungen für die Erteilung einer Startberechtigung sind:

- a. die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Aufstiegswettkämpfe),
- b. Zahlung der Kautions gem. Ziffer 3.13 sowie Startgeldzahlung und Zahlung der Gebühren im Bereich Bogen gemäß Ziffer 3.14

3.4. Startberechtigung - Einzel

Die altersmäßige Startberechtigung ergibt sich aus der Ziffer 1.2 der Ausschreibung für LG, LP und LGa bzw. Ziffer 1.2 der Ausschreibung für Bogen.

Die Schützen müssen bis zum 30.09. des laufenden Jahres Mitglied dieses Vereins und beim RSB gemeldet sein (und diesem Verein auch zum Wettkampfzeitpunkt immer noch angehören).

Ein Schütze kann während einer Saison nur für einen Verein pro Disziplin starten.

Ein Schütze kann pro Wettbewerb und Saison nur an einem Aufstiegswettkampf teilnehmen.

3.5. Ausländerregelung

In der Rheinlandliga richtet sich das Ausländerstartrecht nach der DSB-Ligaordnung. In der Landesoberliga gibt es keine Beschränkung beim Ausländereinsatz. Bei einem Aufstiegswettkampf in die Rheinlandliga richtet sich die Startberechtigung nach der für die Rheinlandliga gültigen Regelung.

3.6. Körperbehindertenregelung

Benutzung von Hilfsmitteln für Körperbehinderte:

Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach der RhL-/LOL-Ligaordnung des RSB startberechtigt. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.

In der Rheinlandliga und der Landesoberliga sind je Mannschaft zwei Schützen zugelassen, die Hilfsmittel (entsprechende Eintragung im Hilfsmittelausweis vorausgesetzt) benutzen dürfen.

Bei dem Eintrag ‚Federbock‘ ist lediglich die ‚Pendelschnur‘ (Ziffer 10.8.5 SpO) als Hilfsmittel gestattet. Im Bereich Luftgewehr aufgelegt findet die Ziffer 9.7.7 der SpO keine Anwendung.

Sehbehinderte Schützen (Klassifizierung SH3/AB3 und entsprechender Eintrag im Hilfsmittelausweis) dürfen an den Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie ihre notwendige Ausrüstung selbst mitbringen und eine Installation auf den (Gast)Ständen problemlos möglich ist. Hierzu ist eine rechtzeitige Absprache mit dem jeweiligen gastgebenden Verein zu treffen.

3.7. Meldungen

Die Erteilung der Startgenehmigung für einen Rheinland-, Oberliga- bzw. Landesliga Bogen-Verein und dessen Starter erfolgt nach der schriftlichen Meldung der entsprechenden Mannschaft des Vereins mittels der vom jeweiligen Ligaleiter für diesen Zweck zuvor versandten Mannschaftsmeldeliste (Setzliste).

3.8. Meldeschlusstermin

Nach Aufforderung durch den jeweiligen Ligaleiter müssen die teilnehmenden Vereine in der Regel bis zum Meldetermin am 30.6. des Jahres schriftlich eine namentliche Meldung der Mannschaftszusammenstellung mit den erforderlichen Ergebnissen für die Erstellung der Setzliste einreichen.

Einzelne Schützen können im Laufe der Saison noch als Mannschaftsschützen gemeldet werden, wenn sie ansonsten die Bedingungen für die Startberechtigung erfüllen.

Im Bogenbereich können mit der Mannschaftsmeldung bis zu 8 Schützen gemeldet werden. Für weitere Meldungen oder Nachmeldungen wird eine Melde-/Nachmeldegebühr von € 10,- je Schütze erhoben.

3.9. Austritt aus der Rheinland- bzw. Landesoberliga

Tritt eine Mannschaft nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kautions- und das Startgeld für die Mannschaft zugunsten des RSB, der sie zweckgebunden für die jeweilige Liga zu verwenden hat. In diesem Falle werden alle bisherigen Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.

3.10. Ausscheiden aus den Ligen

Scheidet die Mannschaft eines Vereins freiwillig aus der Ligaorganisation aus, gilt sie als aufgelöst.

Beabsichtigt ein Verein sein Rheinland- bzw. Landesoberligastartrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison nicht mehr wahrzunehmen, so ist dies dem zuständigen Ligaleiter bis spätestens zu Beginn des Aufstiegswettkampfes, oder falls ein solcher nicht

stattfindet, bis zum 01.03. des Jahres schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Kautions wird in diesem Falle erstattet.

Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der genannten Frist, verfällt das zu bezahlende Startgeld und die Kautions zugunsten des RSB, wobei der RSB die Gelder zweckgebunden für die jeweilige Liga zu verwenden hat.

3.11. Identitätsnachweis

Die Identität der einzelnen Schützen ist bei Aufforderung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises gegenüber dem Leitenden Kampfrichter beim jeweiligen Wettkampf nachzuweisen.

3.12. Unrechtmäßiger Start

Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation für den Wettkampf und den Rest der Saison des oder der betreffenden Schützen.

Darüber hinaus findet Ziffer 4.4 dieser Ordnung (Sanktionen) Anwendung.

3.13. Kautions

Jeder Rheinlandliga- und Landesoberligaverein sowie jeder Verein der Landesliga Bogen hat einmalig eine Kautions von € 100,- pro startender Mannschaft und Liga zu bezahlen. Steigt eine Mannschaft aus der Liga auf oder ab, wird die Kautions erstattet. Verbleibt die Mannschaft in der Liga, bleibt die Kautions in Verwahrung beim RSB.

Eine Verrechnung der Kautions mit anderen von dem Verein zu zahlenden Gebühren (Ziffern 3.14 und 4.4.) ist zulässig.

Die Kautions ist bei Ausscheiden einer Mannschaft aus der Liga umgehend zurück zu zahlen

3.14. Startgelder

Das Startgeld für die Rheinlandligen LG, LP, LG-aufgelegt und Bogen sowie die Landesoberliga und Landesliga Bogen beträgt pro Mannschaft € 40,- , für die Landesoberligen Druckluft wird es vom jeweiligen Gebiet, in dem die LOL stattfindet, festgelegt.

Für die Kosten der ausrichtenden Vereine im Bogenbereich wird den startenden Mannschaften zusätzlich eine allgemeine Gebühr in Höhe von 100,- EUR pro Ligasaison in Rechnung gestellt, die an die ausrichtenden Vereine weitergeleitet wird.

Darüber hinaus wird im Bogenbereich eine Wettkampfrichterpauschale in Höhe von EUR 50,- pro Verein und Saison erhoben, von der die Reisekosten der Leitenden Kampfrichter bezahlt werden.

Die Gebühren gemäß Ziffern 3.13. und 3.14 sind vor Beginn der Wettkampfrunde auf Anforderung an den Rheinischen Schützenbund zu zahlen.

3.15. Starterlaubnis Einzelwertung

Die Starterlaubnis in der Einzelwertung bei den Meisterschaften des DSB/RSB wird durch den Start in der Rheinland-/Landesoberliga bzw. Landesliga Bogen nicht berührt.

3.16. Abbruch der gesamten Rheinland- / Landesoberliga aufgrund höherer Gewalt

LG, LGa und / oder LP: Alle bereits durchgeführten Wettkämpfe werden gestrichen und die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in derselben Zusammensetzung neu begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Saison neu begonnen werden soll, abmelden. Über den kompletten Abbruch entscheidet der Ligaausschuss Schiess- und Bogensport nach vorheriger Diskussion in einer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ligaausschussvorsitzenden.

Bogen: Sind weniger als zwei Wettkampftage vollständig mit je sieben Matches absolviert, wird die Liga abgebrochen und die bereits durchgeführten Wettkämpfe gestrichen. Die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in derselben Zusammensetzung begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Saison neu begonnen werden soll, abmelden. Sind mindestens zwei Wettkampftage vollständig mit je sieben Matches absolviert, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruches als Abschlusstabelle gewertet. Die Auf- und Abstiegsregeln sind separat in der Ausschreibung Bogen festgelegt.

4. Saison

4.1. Terminplanung

Die Ligasaison beginnt am 01. Oktober und endet mit dem Abschluss der Aufstiegswettkämpfe, die in der Regel am 31.03. des Folgejahres abgeschlossen sein sollen.

Die Aufstiegswettkämpfe zählen zur Saison.

Die Wettkampftermine und Startzeiten werden durch den jeweiligen Ligaleiter unter Beteiligung der betroffenen Vereine festgelegt. Bei der Festlegung der Termine sollen Terminüberschneidungen mit den Regional- und Bundesligaveranstaltungen vermieden werden, wenn ein beteiligter Verein mit einer anderen Mannschaft dort mitschießt.

Die letzte Entscheidung trifft der Ligaleiter.

Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet, einen Wettkampf auszurichten.

Alle an den Bogen-Ligen teilnehmenden Vereine sind zur Ausrichtung eines Ligawochenendes verpflichtet. Dies soll gleichberechtigt und im Wechsel erfolgen.

1. Vereine, die zur Ausrichtung eines Ligawochenendes aufgefordert werden, und ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen, werden mit einer Ausgleichsgebühr von 200 € pro Ligawettkampf belegt.
2. Dieser Betrag wird an den Verein, der anstatt des aufgeforderten Vereins die Liga-Wettkämpfe ausrichtet, zusätzlich zu den Ausrichtergebühren weitergegeben.

3. Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird er mit sofortiger Wirkung von den weiteren Ligawettkämpfen ausgeschlossen.

Im Bogenbereich sind Bewerbungen für die Ausrichtung eines Liga-Wettkampfes bis zum 31. März beim zuständigen Ligaleiter einzureichen. Die Bewerbungs- und Vergabekriterien für einen Ligawettkampf sind in einer Checkliste aufgeführt.

Wird ein Wettkampf der Bogenliga ohne nachvollziehbare Begründung **später als 14 Tage nach der Festlegung der Heimkämpfe für die kommende Saison** abgesagt **bzw. wird diese von der Ligaleitung nicht anerkannt**, kann der Verein mit einer Ausgleichsgebühr von 200 € je Liga belegt werden.

4.2. Wettkampftage

Die Wettkämpfe eines Wettkampftages je Disziplin sollen in der Regel am selben Tag durchgeführt werden. Der letzte Wettkampftag je Disziplin und Liga muss am gleichen Tag ausgetragen werden.

4.3. Gebühren für den Leitenden Kampfrichter

Der Leitende Kampfrichter hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten gemäß den Reisekostenrichtlinien des RSB.

Außer im Bogenbereich werden die Reisekosten vom ausrichtenden Ligaverein getragen und ausgezahlt.

Im Bogenbereich trägt der RSB die Kosten aus der Kampfrichterpauschale und überweist diese nach Geltendmachung durch den Kampfrichter mittels Reisekostenabrechnung.

5. Sanktionen

5.1. Austritt aus der Rheinlandliga / Landesoberliga

Erfolgt eine Abmeldung der Mannschaft nach dem Aufstiegs- bzw. Relegationswettkampf oder falls dieser nicht notwendig ist, nach dem 01.03., aber vor dem 01.09., wird eine Bearbeitungsgebühr von € 125,- (Rheinlandliga) bzw. € 75,- (Landesoberliga, Landesliga Bogen) in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Abmeldung nach dem 01.09. verfallen zusätzlich Kautions-, Startgeld sowie ggf. Kampfrichtergebühr und Ausrichtergebühr (letzteres im Bogenbereich).

5.2. Allgemeine Verstöße

5.2.1. Bußgelder

Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die LO RhL/LOL und LL Bogen findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

- a) Fehlender Lichtbildausweis € 10,- (Rheinlandliga) bzw. € 5,- (Landesoberliga/Landesliga Bogen)

- b) Fehlende Startnummer am Wettkampftag bei den Bogenschützen: €5,-
- c) Nichtantreten einer Ligamannschaft zu einem Wettkampf €75.- (Rheinlandliga) bzw. €50.- (Landesoberliga/LL Bogen). Bei mehr als zweimaligem Nichtantreten wird die Mannschaft von den weiteren Ligawettkämpfen ausgeschlossen und als Tabellenletzter gewertet und ist somit direkter Absteiger. In diesem Falle werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.
- d) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der jeweiligen Ausschreibung, der Sportordnung und der Wettkampffregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu €125.-. Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligaleiter.

Die endgültige Feststellung des Verstoßes obliegt dem Ligaleiter.

5.2.2. Maßnahmen bei Verschiebung wegen Mängeln

Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten wie z.B. Fahrtkosten für die beteiligten Vereine (max. 2 PKW) sowie Tagegeld und Fahrtkosten für den Kampfrichter (gem. Reisekostenrichtlinien des RSB) übernehmen.

Die betreffende Ligaveranstaltung muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.

5.2.3. Verhalten bei Aufstiegswettkämpfen

Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf ohne Abmeldung (Frist 8 Tage nach Einladung) nicht oder nicht vollständig an oder schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann eine Sanktion gem. Ziffer 5.2.1 ausgesprochen oder sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffen von dieser Sperre sind alle Stammschützen der laufenden Saison, sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schützen gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.

5.2.4. Sanktionen bei unsportlichem Verhalten

Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. die folgende Ligasaison und/oder der folgenden Meisterschaftssaison ausgesprochen werden können.

Eine endgültige Entscheidung hierüber trifft das Schieds- bzw. Berufungsschiedsgericht (Ziffern 6.5/6.6 der Ausschreibung).

5.2.5. Anhörung

Bei der Entscheidung über Sanktionen bei sonstigen Verstößen ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.

6. Einsprüche/Gebühren/sonstiges

6.1. Einspruch

Bei Verstößen gegen diese Ligaordnung bzw. die Sportordnung des DSB ist ein Einspruch möglich.

Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes oder andere zum Einspruch berechtigende Gründe sind mit einer schriftlicher Begründung und bei sofortiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von € 50,- beim leitenden Kampfrichter vor Ort einzulegen. Bei Einspruchsgründen, die erst später bekannt werden, ist er an den jeweils zuständigen Ligaleiter zu richten und muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf bzw. bekannt werden des Einspruchsgrundes eingelegt werden. Die Einspruch einlegende Mannschaft hat in diesem Fall die Einspruchsgebühr innerhalb einer Woche auf das jeweilige Konto des Ligaleiters zu überweisen. Ggf. ist der Ligaleiter nach der Kontoverbindung zu befragen.

Der Einspruch muss vom Leitenden Kampfrichter der Veranstaltung auf dem Wettkampfformular als „Einspruchsvorbehalt“ bei Eintritt des Einspruchsgrundes mit Angabe der Einspruchsgründe festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt.

Die Einspruchs- und Entscheidungsgründe sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Kampfgerichtes/Schiedsgerichtes zu unterschreiben und an den Ligaleiter weiterzuleiten.

Die Einspruchsgebühr verfällt bei einem Unterliegen und ist bei einem Erfolg zurückzubezahlen.

Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden grundsätzlich nicht erstattet.

6.2. Zuständigkeit für Einsprüche

Über Einsprüche entscheidet das jeweilige Kampfgericht oder das zuständige Schiedsgericht der jeweiligen Liga.

6.3. Berufung

Berufungen gegen die Entscheidungen des Kampfgerichtes sind über den jeweiligen Ligaleiter an das zuständige Schiedsgericht, Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts sind über den jeweiligen Ligaleiter an das Berufungsschiedsgericht zu richten und werden vom eingesetzten Schiedsgericht bzw. Berufungsschiedsgericht in der Regel innerhalb von 4 Wochen behandelt und von diesem bei Ausschluss des Rechtsweges endgültig entschieden.

Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts (Poststempel) bzw. nach bestätigtem Maileingang . Bei Entscheidungen des Kampfgerichtes ist sie schriftlich unmittelbar vor Ort gegenüber dem Leitenden Kampfrichter einzulegen und als „Berufungsvorbehalt“ auf dem Wettkampfformular festzuhalten. Die Berufungsgebühren können in diesem Fall innerhalb von einer Woche zusammen mit dem Vorschuss auf die Berufungskosten auf das Konto des Ligaleiters überwiesen werden.

Die Berufungsgebühr beträgt € 75,-.

Die Berufungsgebühr verfällt bei einem Unterliegen und ist bei einem Erfolg zurück zu bezahlen.

Die Berufung einlegende Mannschaft hat zusätzlich zur Berufungsgebühr einen Vorschuss auf die Berufungskosten in Höhe von € 100,- innerhalb von einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen und innerhalb dieser Frist die dazugehörige schriftliche Begründung beim Ligaleiter einzureichen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zurückzubezahlen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien des RSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden grundsätzlich nicht erstattet

6.4. Rechtliches Gehör

Bei der Entscheidung über Einsprüche und Berufungen ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.

6.5. Datenschutzhinweise

Mit der Anmeldung zu den Ligawettkämpfen des RSB erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, RSB-Mitgliedsnummer, Vereinsname) und der Veröffentlichung der Startlisten und Ergebnisse in Aushängen, im Internet und in Publikationen des RSB sowie den Untergliederungen einverstanden, soweit der Teilnehmer dieser nicht widerspricht!

6.6. Regeln für die Durchführung

Regeln für die Durchführung der Rheinland- und Landesoberligen Luftgewehr / Luftpistole / Luftgewehr aufgelegt bzw. Bogen sowie der Landesliga Bogen

Die Durchführungsbestimmungen für die Disziplinen Luftgewehr/Luftpistole/Luftgewehr aufgelegt und Bogen werden in gesonderten Ausschreibungen festgelegt. Über Änderungen der Ausschreibung entscheidet der Ligaausschuss.

6.7. Allgemeine Bestimmungen

Für die Durchführung der Ligakämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die Sportordnung des DSB maßgebend.

Eingenommene Startgelder, Pauschalen, Einspruchs- und sonstige Gebühren werden zweckgebunden für die entsprechenden Ligen verwendet.

Beschlossen durch den Gesamtvorstand des RSB am 21.03.2021